Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Der Erzherzog hat ferner Macht, und macht sein Land zu regieren und jedwedern Recht wenn er will, so wie es Gott befiehlt, ohne Verhinderer abgingen und solle denen durch das reich nicht verhindert werden.

Es immand in was stünden er wäre, was immer Landen, oder wie das genannt wäre, so er von Kaisch oder eigentlich Erbsty Lehen- oder von grab- wird immer hat, nimm Erzherzogen zu Österreich und Herzogen zu Steier anerkennen, übergeben, verreichen oder Vergleichen werden, ist derselbe geschäft- geben, reich und Verordnung wender der Kaiser noch immand verhindern mögen.

Und ob solche geschäft, geben, reichen oder Vergleichung so erlend beschehen, ist der Kaiser oder Schutz Herr nicht mächtig dannoch mögen nicht wenig, ist solch Erzherzogen Ein nachtl geben.

Der obgemelte Erzherzog solle auch seine Hof- Land oder auch geniest mit Edlen- oder peyst mit auch ehrbaren unverleumbten Männern an Richter statt setzen, und verordnen mögen, ob auch

Ob auch immand an der gemelten Erzherzogen zu Oesterreich Hof- Land- und andern Stand, die sie innehabt, Ehn, oder Stand weis vom Hof- Land- Kaisch oder peyst immer ab, in die Acht erkennt werden, so sollen derselben an Ehren und das Kaisch Länder- Hof- oder andern